

Strafrecht HS 3

Das Programm:

I. Amtsdelikte

- (1) §§ 258, 258a ; 340 (Strafvereitelung und KV im Amt)
- (2) §§ 331 – 334 (Bestechungsdelikte)

II. Staatsschutzdelikte / PMK

- (1) § 130 (Volksverhetzung)
- (2) §§ 86 (a) (Propagandadelikte)
- (3) §§ 125 (a) (Landfriedensbruch)
- (4) §§ 129 (a) (Kriminelle/terror. Vereinigungen)
- (5) §§ 89-89 c (Terrorismus, Terrorförderung)

1

1

Strafrecht

HS 3

Delikte im Amt

- Strafvereitelung im Amt, § 258 a StGB
- Körperverletzung im Amt, § 340 StGB

Prof. Dr. Michael Jasch

2

2

Fall 1

P ist Polizeibeamter und hat eine anstrengende Dienstschrift hinter sich. Als er sich gerade umgezogen hat und auf den Heimweg machen will wird er von seiner Kollegin K aber noch gebeten, ihr dabei zu helfen, den B in den Gewahrsamsbereich zu bringen. B war kurz vorher von K in Gewahrsam genommen worden und soll die Nacht in der Zelle verbringen. Trotz seines Dienstschlusses tut P der K den Gefallen. Als sie die Treppe zum Gewahrsamsbereich erreichen versetzt P dem gefesselten B einen leichten Stoß, durch den B die Treppe hinunter fällt. B erleidet eine Fraktur des Unterarmes und eine Gehirnerschütterung. K ist erschüttert und erstattet Strafanzeige gegen P.

3

3

Fall 1

Strafbarkeit des P gem. §§ 340, 223, 224 Abs.1 Nr.5 StGB

I. Objektiver Tatbestand §§ 223, 224 Abs.1 Nr.5

1. Körperliche Misshandlung
2. Gesundheitsschädigung (+)
3. Kausalität
4. § 224 Abs.1 Nr. 5 (objektiv)

5. § 340

1. Amtsträger gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 als Polizeibeamter (+)

2. Begehen einer Körperverletzung: siehe oben (+)

Def.: = eine KV begeht, wer sie als Allein- oder Mittäter (§ 25 Abs.2) verübt.

3. während der Ausübung seines Dienstes ?

Def.: = Zeitraum, in dem der Täter befugt als Amtsträger tätig ist.

- Es kommt nicht auf die **Dienstzeit** an, sondern auf den inneren (sachlichen) Zusammenhang mit seiner Dienstausbung !

4

4

- Nur ergänzende Bedeutung neben der (weiteren) Variante 2.
- Allein „privat“ motivierte KV reicht nicht – auch nicht während der Dienstzeit!

- Hier (+), da Diensthandlung, auch nach Ende der Schicht.

II. Subjektiver Tatbestand

bezogen auf alle Merkmale – also auch die Amtsträgerschaft

III. Rechtswidrigkeit

- Hier kommen als Rechtfertigungsgründe insbesondere die Zwangsermächtigungen aus dem PolG NRW in Betracht.

IV. Schuld

V. Ergebnis: P hat sich strafbar gemacht gem. §§ 340, 223, 224 Nr.5.

HS 3

Strafvereitelung im Amt (§§ 258, 258 a)

§ 258 Strafvereitelung

1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

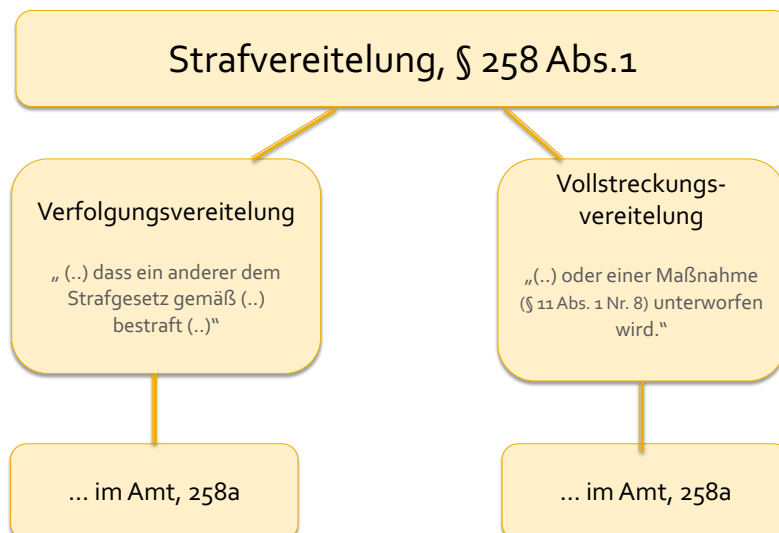
§ 258 a Strafvereitelung im Amt

(1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, (...).

7

7

Strafvereitelung: Das System



8

8

Strafvereitelung im Amt § 258 a

Aufbauschema

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Vereiteln der ...
- b) Straf- / Maßnahmeverhängung (Abs. 1) oder -vollstreckung (Abs.2)
(nur die relevante Alternative – Abs.1 oder 2 – ist zu prüfen!)
- c) gegen eine andere Person

d) Amtsträger (kann allein Täter sein), der ...

e) ... zur Mitwirkung bei dem Verfahren berufen ist. } § 258 a

2. Subjektiver Tatbestand: Absicht oder Wissentlichkeit

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Persönlicher Strafaufhebungsgrund: §§ 258 Abs.5: Keine Bestrafung von Handlungen zugunsten der eigenen Person („Selbstbegünstigungsprivileg“).
- Strafvereitelung (nur) zugunsten von Angehörigen ist strafbar! (§ 258 a Abs. 3).

9

9

Fall 2

A. Strafbarkeit des F gem. §§ 258, 258 a, 13 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Vereitelung

Def.: Verhalten, das bewirkt, dass der staatliche Strafanspruch ganz oder zum Teil, endgültig oder für geraume Zeit nicht durchgesetzt werden kann.
- SV: P unternimmt nichts, weshalb es nicht zu einem Verfahren kommt.

b) der Strafverhängung („... daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft ..“ – Verfolgungsvereitelung)

Der Schlag war nicht durch die Vorschriften der StPO oder des PolG-NRW gedeckt, somit hat K eine KV im Amt (§ 340 StGB) begangen. Also handelt es sich um die Vereitelung einer Verfolgung wegen einer rechtswidrigen Tat.

c) Die Vereitelungshandlung erfolgte auch zugunsten eines anderen, nämlich des K.

10

10

d) Qualifikation § 258 a: „...als Amtsträger zur Mitwirkung (...) berufen“.

=> Polizeibeamte sind Amtsträger i.S.v. § 11 Nr.2 a.

=> „zur Mitwirkung berufen“ = wem durch das Recht die Aufgabe irgendeiner Form der Mitwirkung in dem konkreten Fall zugewiesen ist. Hier: (+) aufgrund des strikten Legalitätsprinzips gem. § 163 StPO.

e) Hier kommt nur ein Vereiteln durch Unterlassen in Betracht.

=> Unterlassen nur unter den Voraussetzungen des § 13 strafbar.

aa) War die Handlung objektiv erforderlich ? (+)

bb) War die Handlung rechtlich geboten (Garantenstellung)

Durch das Legalitätsprinzip (§§ 152 II, 163 StPO) war P verpflichtet, Straftaten zu erforschen und zu der StA anzuzeigen. Also war er Garant für die Vermeidung des Vereitelungserfolges (§ 13)

f) Kausalität des Handelns für den Vereitelungserfolg (+). Der Erfolg ist ihm auch objektiv zurechenbar.

g) Die Unterlassung entspricht auch einer Erfolgsherbeiführung durch aktives Tun (§ 13 I).

2. Subjektiver Tatbestand

Wissentlich = wenn der Täter weiß oder als sichere Folge voraussieht, dass es zum Erfolg des TB kommt (direkter Vorsatz) (+).

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

3. Ergebnis

P hat sich strafbar gemacht gem. §§ 258, 258 a, 13 StGB.

Lesetipp zum Thema:

Rudolf Rengier: Strafrecht Besonderer Teil 1, § 21.

Fall 2 a (Abwandlung)

A. Strafbarkeit des F gem. §§ 258, 258 a, 13 StGB

I. Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

(Prüfung wie oben, Fall 4)

IV. Persönlicher Strafaufhebungsgrund: § 258 Abs. 5

- Selbstbegünstigungsprivileg auch für Amtsträger !
Hier war P durch das Festhalten Mittäter der KV (§§ 340, 25 Abs.2).
- Dieses greift jedoch nicht, wenn
 - die Strafverfolgungspflicht des Beamten schon vor seiner eigenen Beteiligung bestand oder
 - die Vereitelungshandlung mit einer umfangreicheren Unrechtsvereinbarung mit der Vortat verbunden ist ([BGHSt 4, 16 \("Strümpfe aus dem Saarland"\)](#) : Vorherige Bestechung eines Beamten).

13

13

§ 258 Abs. 5

(1)
(...)

(5) Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.

14

14